

Einladung / Tagesordnung

Sitzung des Bau- und Planungsausschusses (Hybridsitzung)

Sitzungstermin: Dienstag, 08.11.2022, 17:00 Uhr

Sitzungsort: Beratungsraum E 31 (Kantine), Holbeinplatz 14, 18069 Rostock

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 04.10.2022
- 4 Anträge
 - 4.1 Dr. Kathrin Maaß (für den Ortsbeirat Reutershagen) 2022/AN/3409
Antrag auf Ausweisung des Reutershäger Weges als einen verkehrsberuhigten Bereich (STVO, Zeichen 325.1)
 - 4.1.1 Antrag auf Ausweisung des Reutershäger Weges als einen verkehrsberuhigten Bereich (STVO, Zeichen 325.1) 2022/AN/3409-01 (SN)
- 5 Beschlussvorlagen
 - 5.1 Beschlussvorlagen - Empfehlungen an die Bürgerschaft - keine
 - 5.2 Beschlussvorlagen - Empfehlungen an den Oberbürgermeister
 - 5.2.1 Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Bauantrag): Neubau von insgesamt vier Anbauten zur Erweiterung der Studentenwohnheime, Rostock, Max-Planck-Str. 1, 1a, 2, 2a, 4, 4a, 5, 5a; Az. 00042-21 2022/BV/3627

- | | | |
|-------|---|--------------|
| 5.2.2 | Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Antrag): Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Wesentliche Änderung der Strahl- und Beschichtungsanlage der Krebs Korrosionsschutz GmbH - Errichtung und Betrieb einer Strahl- und Beschichtungshalle - Halle 11, Rostock, Am Steinkohlekraftwerk 1a; Az.: 02412-22 | 2022/BV/3645 |
| 5.2.3 | Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Bauantrag): Neubau eines Studentenwohnheimes, Rostock, Satower Str. 8a; Az. 03554-21 | 2022/BV/3693 |
| 5.2.4 | Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Bauvoranfrage): Voranfrage zum Umbau und Erweiterung Sportzentrum Schwanenteich, Rostock, Kuphalstr. 77a; Az. 02278-22 | 2022/BV/3695 |
| 5.2.5 | Einvernehmen der Gemeinde für das Bauvorhaben (Bauantrag): Errichtung einer Containeranlage als vorübergehend nutzbare Anlage für 24 Monate "Flüchtlingsunterkunft Marienehe", Rostock, Marieneher Str. 4; Az. 02236-22 | 2022/BV/3733 |
| 6 | Informationsvorlagen | |
| 6.1 | Prüfergebnis zum Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2020/AN/1698 zur Anbindung des Stadthafens | 2022/IV/3553 |
| 6.2 | Neukontingentierung der Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden des Stadt-Umland-Raums Rostock in Abhängigkeit zum städtischen Wohnungsmarkt | 2022/IV/3706 |
| 7 | Verschiedenes | |
| 7.1 | Anfragen der Mitglieder der Ausschüsse und Informationen der Verwaltung | |
| 7.1.1 | Information zum Vorhaben ZOB Rostock und Abstimmung mit dem Landkreis | |
| 8 | Schließen der Sitzung | |

gez. Jan-Hendrik Brincker

Die Sitzung wird in hybrider Form durchgeführt. Die Teilnahme der Öffentlichkeit sowie der VertreterInnen der Medien wird u.a. über einen Videostream gewährleistet. Der Videostream ist mit Sitzungsbeginn um 17:00 Uhr über die Internetadresse

<https://www.conf.dfn.de/stream/nr5ovfocj88w9>

verfügbar.

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind bei Herrn Hellwig, Tel. 0381 – 381 6347 oder per E-Mail an robert.hellwig@rostock.de möglichst bis zum 07.11.2022, 15:30 Uhr zu reservieren.

Bitte beachten Sie bei Teilnahme der Sitzung den § 2 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern. Demnach ist jede Bürgerin und jeder Bürger unabhängig von konkreten Vorgaben dieser Verordnung zum Eigenschutz und dem Schutz aller anderen nachhaltig aufgerufen, die grundlegenden Regeln zu Abstand, Hygiene, Atemschutz und Lüftung von Räumlichkeiten (sogenannte „AHAL-Regeln“) zu beachten. Jeder hat in eigener Verantwortung das persönliche Risiko einer Infektion und das von Kontaktpersonen abzuschätzen. § 2 Abs. 2 Corona-LVO M-V regelt, dass soweit im Rahmen der Regelungen des Abschnitts II für die Inanspruchnahme eines Angebotes oder die Teilnahme an einem Ereignis keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske vorgesehen ist oder § 8 Absatz 3 sowie die §§ 9 bis 19 aufgrund von § 6 Absatz 1 Corona-LVO M-V keine Anwendung finden, das Tragen einer solchen dringend empfohlen wird, insbesondere wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern gemäß § 9 Absatz 1 nicht eingehalten werden kann.